



NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

2-337-17 gültig ab: sofort 20 APR 2017

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß Anhang I, FCL.050 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Regierungspräsidium Darmstadt

Dezernat III 33.3 - Luft- und Güterkraftverkehr, passiver Schallschutz Fluglärm



Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Darmstadt über die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß Anhang I, FCL.050 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011

Gemäß Anhang I, FCL.050 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 muss ein Pilot verlässliche detaillierte Aufzeichnungen über alle durchgeführten Flüge in der Form und Weise führen, die von der zuständigen Behörde (vgl. FCL.001) festgelegt wurde. Nach dieser Maßgabe wird für Piloten, deren Lizenz vom Regierungspräsidium Darmstadt ausgestellt wurde, die folgende Festlegung getroffen:

Flugzeiten sind in der in den "Grundsätze[n] für die Aufzeichnung von Flugzeiten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 FCL.050" beschriebenen Weise aufzuzeichnen. Diese Grundsätze wurden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) am 30.03.2017 als NfL 2-330-17 veröffentlicht.

Ergänzend zu diesen sind die Vorgaben von AMC1 FCL.050 zu beachten. Letztere sind im Internet derzeit abrufbar unter: https://www.easa.europa.eu/document-library/acceptable-means-of-compliance-and-guidance-materials

Regierungspräsidium Darmstadt Darmstadt, den 18. April 2017 AZ: III 33.3 - 66m 12 - 012

Im Auftrag gez. Oliver Krapp